

Präsident v. Schönfels: Ich gehe zur Fragstellung über. Die 9. Paragrafhe soll nach der Ansicht der zweiten Kammer die Fassung erhalten, wie sie Seite 515 und 516 des Berichtes zu finden ist. Ihre Deputation schlägt Ihnen vor, dieser Fassung beizutreten, und zwar in einigermaßen veränderter Weise. Der Herr Referent hat diese Fassung soeben vorgetragen, sie ist daher in dem Gedächtnisse der geehrten Mitglieder, und ich richte nun einfach die Frage an die Kammer: ob sie nach dem Antrage ihrer Deputation dieser von mir bezeichneten Fassung beizutreten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 10.

Rücksichtlich der Befreiung des Grundbesizes von den anstatt ehemaliger Naturalleistungen oder Naturaloblasten darauf übernommenen Geldgefällen ist zu unterscheiden zwischen

- a) denjenigen, welche als Ablösungsrenten nach den bisherigen Ablösungsgesetzen auf Grundstücke gelegt und auf die Landrentenbank überwiesen und bereits wirklich übernommen worden sind; —

wegen dieser bewendet es bei den Bestimmungen des Landrentenbankgesetzes vom 17. März 1832 §§. 8 flgd. und der Verordnung vom 9. März 1837 §§. 12 flgd., wonach sie lediglich durch Erlegung ihres fünf und zwanzigfachen Betrages in baarem Gelde oder in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe, wiewohl unter Anrechnung des der inmittelst vorgeschrittenen Amortisation halber stattfindenden Abzugs, vermindert oder getilgt werden können; —

- b) denjenigen, welche zwar durch, nach den seit dem Jahre 1832 erlassenen Ablösungsgesetzen abgeschlossene Verträge als Ablösungsrenten übernommen, aber innerhalb der deshalb bestimmt gewesenen Frist auf die Landrentenbank, ungeachtet sie darauf überweisbar waren, nicht wirklich überwiesen worden sind; —

derartige Ablösungsrenten sollen, wie hiermit bestimmt wird, der deshalb eingetretenen Fristversäumnisse ungeachtet, bis zu dem §. 20 dieses Gesetzes bestimmten Schlusse der Landrentenbank auf diese annoch überwiesen werden können, und von derselben ebenso übernommen werden, wie es geschehen sein würde, wenn die Ueberweisung rechtzeitig erfolgt wäre; jedoch hat der Berechtigte solchenfalls seine Befriedigung nach dem 25fachen Betrage lediglich in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe zu erhalten und anzunehmen; —

und endlich

- c) denjenigen Geldgefällen, welche schon vor Erlassung der Ablösungsgesetze an die Stelle ehemaliger Naturalleistungen oder Naturaloblasten getreten sind; —

dergleichen Geldgefälle gehören unter diejenigen, auf welche die nachstehenden Bestimmungen (§§. 12 bis mit 15) anzuwenden sind.

Im Berichte heißt es hierüber so:

Zu §. 10.

Diese Paragrafhe stellt die drei Kategorien von Geldgefällen auf, welche überhaupt noch vorkommen können:

a) sind diejenigen Renten, welche in Folge stattgefundenener Ablösungen an die Landrentenbank überwiesen worden sind; rücksichtlich ihrer hat es sein Bewenden, da bei ihnen das, was durch das vorliegende Gesetz erreicht werden soll, nämlich die Ablösbarkeit, bereits verwirklicht ist;

b) umfaßt ebenfalls wirkliche Ablösungsrenten, jedoch solche, welche der Landrentenbank nicht überwiesen worden sind, obgleich sie hätten überwiesen werden können, und welche deshalb nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen nur durch Capitalzahlung nach dem 25fachen Betrage ablösbar sein würden. Dergleichen Renten sollen, der Fristversäumnis ungeachtet, noch nachträglich überwiesen werden können.

Die Deputation will sich mit dieser nachträglichen Ueberweisung einverstanden erklären, obgleich nicht zu verkennen ist, daß eine Benachtheiligung der Berechtigten insofern darin enthalten ist, als sich letztere, statt Baarzahlung zu erhalten, ganz oder beziehentlich theilweise (sfr. unter §. 13) mit Zahlung in Landrentenbriefen begnügen müssen. Endlich unter

c) sind diejenigen Geldgefälle bezeichnet, welche schon vor Erlassung der Ablösungsgesetze an die Stelle ehemaliger Naturalleistungen getreten sind und welche durch das vorliegende Gesetz ablösbar gemacht werden sollen.

Zunächst trägt die Deputation darauf an, im Eingange der §. 10 nach den Worten „des Grundbesizes“ einzuschalten:

„und der Gemeinden“

und in der zweiten Zeile das Wort

„darauf“

wegzulassen.

Punkt a. ist von der zweiten Kammer unverändert angenommen worden.

Bei Punkt b. hat die zweite Kammer beschlossen, die Worte:

„ebenso — wie es geschehen sein würde, wenn die Ueberweisung rechtzeitig erfolgt wäre,“

gänzlich wegzulassen, weil nämlich diese Worte zu der irrigen Ansicht führen könnten, als ob die Amortisation schon von einem vor Beginn der Ueberweisung liegenden Zeitpunkte beginnen solle. Die Deputation muß diesem Beschlusse beitreten und rath daher der Kammer an, die bezeichneten Worte ebenfalls wegzulassen.

Ferner hat die zweite Kammer bei Punkt b. beantragt, das Wort „lediglich“ wegzulassen, weil dieses Wort möglicherweise zu der Vermuthung Anlaß geben könnte, als ob die Gewährung der Baarzahlung der Landrentenbank selbst dann abgeschnitten sein solle, wenn es für sie vortheilhaft und der Berechtigte damit einverstanden ist.

Obgleich die Deputation der Meinung ist, daß dieses Bedenken, wenn es überhaupt vorhanden sein dürfte, durch bloße Weglassung des Wortes „lediglich“ nicht beseitigt wird, so empfiehlt sie dennoch, diesem Beschlusse beizutreten, weil der Fall kaum vorkommen möchte, daß es die Landrentenbank für vortheilhafter halte, statt der Landrentenbriefe Baarzahlung zu gewähren. In Folge dieser Abänderungen hat die zweite Kammer den Satz sub b. vonden Worten an: „derartige Ablösungsrenten“ in folgender Fassung angenommen:

„Derartige Ablösungsrenten sollen, wie hiermit be-